



Zukunft gestalten mit Verantwortung: Ein fairer und effektiver EU-Haushalt im Dienst von Mensch, Klima, Natur und Umwelt

Gemeinsames Positionspapier zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU

Der nächste Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) der Europäischen Union spielt eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Krisen. Denn Europa begegnet wachsenden Herausforderungen: geopolitisch, innenpolitisch und beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Die EU muss ihren Haushalt daher gezielt an die Notwendigkeiten einer zukunftsgerichteten europäischen Wirtschafts- und Lebensweise anpassen.

Der Erfolg des europäischen Green Deals hängt stark davon ab, ob es der EU gelingt, die bestehende jährliche Investitionslücke von 742 Milliarden Euro zu schließen. Die EU muss dafür öffentliche und private Mittel mobilisieren. EU-weite Fonds decken derzeit etwa ein Drittel der öffentlichen Klimafinanzierungslücke. Sie sind damit unverzichtbar, um den wachsenden Finanzierungsbedarf zu decken. Das gilt besonders angesichts strenger nationaler Haushaltsregeln und konkurrierender Prioritäten bei den Ausgaben für Verteidigung und militärische Sicherheit. Künftig muss die EU klimafreundliche Aktivitäten fördern und umweltschädigende Subventionen abbauen. Nur so erreicht sie die verbindlichen Klima- und Umweltziele, wie sie etwa im europäischen Klimagesetz und im Gesetz zur Wiederherstellung der Natur festgelegt sind. Die Kosten unkontrollierter Erderhitzung übersteigen deutlich die nötigen Investitionen, diese abzumildern. Das ist auch den Menschen in der EU bewusst, weshalb von hoher Unterstützung für die Finanzierung klimawirksamer Maßnahmen auszugehen ist (vgl. Eurobarometer, S. 62). Ganz konkret zeigt sich dies an hohen Zustimmungswerten für mehr öffentliche Finanzierung für den Umbau des Energiesystems. 79 % der Menschen in der EU würden dafür weniger Subventionen für fossile Energien tolerieren (vgl. Eurobarometer, S. 9).



Foto: Micheile Henderson/Unsplash

Die Bundesregierung und das Europäische Parlament sollten sich für Anpassungen des neuen MFR (2028–2034) in folgenden Bereichen einsetzen:

Kernforderungen zum MFR

→ **Mindestens 50 % aller Ausgaben an Umweltziele binden**

In Anbetracht der weitreichenden Vereinfachung und Umgestaltung des MFR muss die EU mindestens 50 % aller Ausgaben an die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie binden. Davon sollten 10 % ausdrücklich für Biodiversität reserviert sein. Um die verbindlichen Natur- und Klimaziele der EU zu erreichen, muss die EU sicherstellen, dass die 40 %- und 100 %-Koeffizienten im Leistungsrahmen nur für Aktivitäten gelten dürfen, die garantiert positiv zu den Umweltzielen beitragen. Eine sinnvolle Anpassung hat der WWF ausgearbeitet ([Link](#)).

→ **Neue Eigenmittel schaffen**

Die EU muss sicherstellen, dass genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen: für die Transformation, für neue und flexible Aufgaben angesichts der volatilen Weltlage sowie für die Rückzahlung des Wiederaufbaufonds NextGenerationEU. Dafür benötigt die EU neue Eigenmittel in relevantem Umfang, wie beispielsweise aus Abgaben auf den Luftverkehrssektor, gekoppelt an die Klimawirkung. Dabei sollten Business- und Premiumklasse sowie Privatjets im Fokus stehen.

→ **LIFE-Programm stärken und fortführen**

Die EU sollte das LIFE-Programm im nächsten MFR als gestärktes und eigenständiges Programm fortführen. Es unterstützt qualitativ hochwertige und innovative Projekte in allen Mitglieds- und Beitrittsstaaten – in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie Eindämmung des Klimawandels und Klimaanpassung.

→ **Gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft finanzieren**

Die EU muss mit dem MFR sicherstellen, dass öffentliches Geld für gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft eingesetzt wird und Anreize geschaffen werden, dass Landwirt*innen sich weiter in Richtung einer ressourcenschonenderen, umwelt-, natur- und klimaschützenden Landwirtschaft ausrichten können. Um die gesellschaftliche Legitimation für die Agrarfördermittel zu erhalten, müssen ein Mindestbudget für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie ambitionierte Mindestanforderungen festgelegt werden.

→ **Alle bei der Transformation mitnehmen**

Der MFR muss dafür sorgen, dass niemand von der Transformation abgehängt wird. Dafür braucht es einen deutlich gestärkten Klimasozialfonds und das Weiterführen der Unterstützung für einen gerechten Übergang. Die EU muss dabei Folgendes sicherstellen: die Elektrifizierung in verbraucher*innennahen Sektoren (insbesondere Verkehr und Gebäude), die soziale Abfederung steigender Preise für besonders betroffene Bevölkerungsgruppen sowie verbindliche Mindestmittel für den gerechten Übergang. Nur so kann die EU verhindern, dass der Rückhalt für die EU-Industrie- und Klimapolitik verloren geht.



Foto: Mathieu Stern/Unsplash

Übergeordnete Forderungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen

Ausreichende und zweckgebundene Mittel für Klima- und Naturschutz inklusive zielgerichtetem Monitoring

In Anbetracht der weitreichenden Vereinfachung und Umgestaltung des MFR ist eine deutliche Aufstockung zweckgebundener Mittel für Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft, einen gerechten Übergang sowie Naturschutz und Naturwiederherstellung grundlegend – inklusive der Einführung eines bedarfsgerechten, dezidierten Finanzbudgets für EU-Naturschutz und Wiederherstellung. Die Erfahrungen der Aufbau- und Resilienz-

fazilität haben gezeigt, dass ohne ein Biodiversitätsziel nur 2 % der Ausgaben in Naturschutz investiert wurden (vgl. [EU-Kommission 2025](#)). Nur mit einer ausreichenden Zweckbindung können die europäischen und internationalen Klima- und Naturschutzziele erreicht und die aktuellen multiplen Krisen bewältigt werden. Zudem können EU-finanzierte Investitionen in Klimaschutz dazu beitragen, Vertragsstrafen in zweistelliger Milliardenhöhe, die Deutschland aktuell drohen, abzuwenden. Da durch den Vorschlag der EU-Kommission hin zu einem drastisch vereinfachten und leistungsorientierten Haushalt eine ausgeprägte Flexibilisierung für die Mitgliedstaaten eingeführt wird, sind eine deutlich verbesserte Wirksamkeitsprüfung der Zweckbindung von Mitteln sowie ein starkes Durchsetzungsvermögen und eine klare Handhabe seitens der EU-Kommission unabdingbar. Sollte sich ein Missbrauch von EU-Mitteln abzeichnen oder sollten Ziele und Zwischenziele nicht erreicht werden, muss die EU-Kommission schnell und unbürokratisch Mittel zurückhalten können.



Foto: Guillem Tapia/wikimedia, CC BY-SA 4.0

Konkret bedeutet dies:

- Eine Zweckbindung von mindestens 50 % aller Ausgaben an die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie ist dringend erforderlich, inklusive einer dezidierten Zweckbindung von 10 % für Biodiversität.
- Dafür sollten die Mitgliedstaaten mindestens 60 % ihrer Nationalen und Regionalen Partnerschaftspläne (NRP-Pläne) für Klima- und Umweltziele verwenden, darunter 15 % für Biodiversität.
- Anwendung der Umweltziele über den gesamten MFR hinweg ohne etwaige Ausnahmen, zum Beispiel für Verteidigung und Sicherheit.

Dafür muss der **Leistungsrahmen der EU gezielt gestärkt werden**, um Wirkung und Effizienz zu erhöhen:

- Aufnahme aller sechs Umweltziele der EU-Taxonomie in Anhang I der Leistungsverordnung anstatt des aktuell vorgeschlagenen Umwelt-Labels, welches Biodiversität, Umweltverschmutzung, Wasser und Kreislaufwirtschaft zu einem einzigen Ziel vereint.
- Beschränkung der Verwendung von 40 %- und 100 %-Koeffizienten auf Aktivitäten mit garantiertem und inhärent positivem Beitrag zu den Umweltzielen. Aktivitäten wie die Erweiterung der Start- und Landebahnen von Flughäfen oder militärische Mobilitätsausgaben sind hiervon beispielsweise auszunehmen. Insbesondere die Verwendung von 40 %-Koeffizienten ist in der Regel willkürlich und höhlen das Instrument aus. Eine sinnvolle Anpassung hat der WWF ausgearbeitet ([Link](#)). Wir begrüßen den Vorschlag der Kommission, Doppelzählungen von Ausgaben auf verschiedene Ziele auszuschließen.
- Zuweisung zusätzlicher Ergebnis- und Wirkungsindikatoren, um sicherzustellen, dass die Vorteile der EU-Ausgaben vor Ort nachgewiesen werden können.

Ausreichende Finanzierung

Der vorgeschlagene EU-Haushalt für 2028–2035 von insgesamt 1,761 Milliarden Euro (zu Preisen von 2025) ist nur geringfügig größer als der aktuelle Haushalt, wenn man die Rückzahlungen für NextGenerationEU berücksichtigt. Er reicht somit nicht aus, um den dringenden Investitionsbedarf Europas zu decken: Die EU muss sicherstellen, dass genügend Finanzmittel für die Transformation, für neue und flexible Aufgaben angesichts der volatilen Weltlage sowie für die Rückzahlung von NextGenerationEU zur Verfügung stehen. Dafür benötigt die EU neue Eigenmittel in relevantem Umfang. Daher braucht es ein neues Instrument, das durch gemeinsame Anleihen und ausreichende, neue Eigenmittel gespeist wird.

- Der aktuelle Vorschlag für neue Eigenmittel wird nicht ausreichen, um die Investitionslücken für Klima und Natur zu schließen. Wir rufen die Bundesregierung daher dringend dazu auf, neben der Steuer auf Elektroschrott weitere klima- und umweltwirksame Eigenmittel in relevantem Umfang zu unterstützen. Dazu gehören beispielsweise eine überarbeitete Steuer bzw. Abgabe auf die Gewinne der fossilen Brennstoffindustrie (z. B. angelehnt an den Solidaritätsbeitrag von 2022, möglichst auch für fossile Energieimporte aus autokratisch regierten Staaten), Abgaben auf den Luftverkehrssektor gekoppelt an Klimawirkung und fokussiert auf Business- und Premiumklasse sowie Privatjets. Auch eine progressive Vermögensabgabe für Multimillionäre und Milliardäre, die EU-weit koordiniert ist, könnte einen wichtigen Beitrag leisten.
- Der aktuelle Vorschlag zu Eigenmitteln verwendet hingegen zu viele Einnahmen aus ETS1 (30 %) und CBAM (75 %), die damit nicht für die nötigen Unterstützung industriellen Fortschritts und der Abfederung von Auswirkungen in wenig industrialisierten Ländern verwendet werden können. Dies gefährdet die Akzeptanz des Emissionshandels in Industrie und EU-Partnerländern. Daher sollten diese Einnahmen vollständig zweckgebunden werden, insbesondere zur Vergrößerung des Bereichs „Sauberer Übergang und industrielle Dekarbonisierung“ und als Eigenmittel von den obigen Vorschlägen ersetzt werden.
- Um in den nationalen Haushalten aller EU-Mitgliedstaaten Spielraum für nachhaltige Investitionen zu generieren, ist eine Reform der EU-Fiskalregeln notwendig, die ausreichende Investitionen in die sozial-ökologische Transformation ermöglicht.

Starkes „Do No Significant Harm“-Prinzip

Wir begrüßen die Verankerung des „Do No Significant Harm“-Prinzips (DNSH-Prinzip) in dem Entwurf zur Leistungsverordnung ausdrücklich. Damit muss die EU sicherstellen, dass mit ihren Mitteln keine Praktiken unterstützt werden, die ihre Ziele in den Bereichen Umwelt und Klima unterlaufen. Hierfür erarbeitet die EU-Kommission aktuell eine fondsübergreifende DNSH-Leitlinie mit sektorspezifischen Vorgaben. Darin sollten auch die sozialen Mindestanforderungen der EU-Taxonomie gesichert sein.

Konkret bedeutet dies:

- Ambitionierte Ausschlusskriterien, inklusive branchenspezifischer Ausschlusslisten von klima- und umweltschädlichen Subventionen, sollten als zentrales Verstärkungsinstrument einbezogen werden.



Foto: Martha Dörfler

Grundsätzlich mit dem DNSH-Prinzip nicht vereinbar sind:

- A. Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe;
- B. Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau von Kernkraftwerken;
- C. Investitionen in die Erweiterung von Flughafeninfrastruktur;
- D. Investitionen in graue Infrastruktur, die sich in geschützten oder ökologisch sensiblen Gebieten befinden oder diese direkt beeinträchtigen;
- E. Investitionen, die überwiegend auf die Aufrechterhaltung oder Erweiterung fossiler Wertschöpfungsketten ausgerichtet sind, insbesondere in der Petrochemie, der Produktion oder Weiterverarbeitung fossiler Grundstoffe sowie in nachgelagerten Prozessen, deren wirtschaftliche Tragfähigkeit wesentlich von fossilen Rohstoffen abhängt;
- F. Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien sowie zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, ausgenommen: Investitionen in Technologien zur Rückgewinnung von Materialien aus Restabfällen für Zwecke der Kreislaufwirtschaft.

- Teilweise Ausnahmen oder Abweichungen von der Anwendung des DNSH-Prinzips sollten auf das unbedingt Notwendige beschränkt sein.
- Um DNSH-Konformität herzustellen, sollte u. a. die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf Programmebene bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Projektebene gemäß den jeweiligen Richtlinien nachgewiesen werden.
- Schaffung einer Transparenzplattform, über die Akteure vor Ort auf Unregelmäßigkeiten hinweisen und punktuelle Kontrollen der Mittelverwendung erreichen können.

Fortführung des LIFE-Programms

Das LIFE-Programm sollte im nächsten MFR als gestärktes und eigenständiges Programm fortgeführt werden, um wie bisher qualitativ hochwertige und innovative Projekte für den Umwelt- und Naturschutz, die Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie die Eindämmung des Klimawandels und Klimaanpassung in allen Mitglieds- und Beitrittsstaaten zu unterstützen. Die Vorschläge der EU-Kommission würden das bestehende Programm vollends auflösen und ohne Mindestbudgets in Konkurrenz mit diversen kurzfristigeren Prioritäten stellen. Der größte Verlierer wäre die Naturschutz- und Biodiversitäts-Komponente von LIFE, die sich in der Vergangenheit als extrem erfolgreich erwiesen hat. Ohne ein dezidiertes Budget und die Fortführung langjährig erprobter Governance-Strukturen inklusive eines direkten Managements der EU-Kommission, kompetitiver Projektauswahl und mehrjährigen Arbeitsprogrammen, wird es nicht möglich sein, an den enormen Programmerfolg der vergangenen Jahre anzuknüpfen. Eine detaillierte Analyse der Haushaltsvorschläge mit Blick auf LIFE, inklusive entsprechender Änderungsvorschläge, ist in einem gemeinsamen NGO-Papier zu finden.



Foto: Johanna Brand, NLWKN

Forderungen zu den verschiedenen Instrumenten

Die Nationalen und Regionalen Partnerschaftspläne (NRP-Pläne) als Investitionspläne für eine zukunftsgerichtete, resiliente und klimaneutrale EU gestalten

Der Vorschlag der EU-Kommission gewährt den Mitgliedstaaten sehr viel mehr Flexibilität in der Nutzung der Mittel des EU-Budgets für länderspezifische Herausforderungen. Gleichzeitig ist eine Übereinstimmung auf EU-Ebene über die Kernziele, die mit dem Haushalt erreicht werden sollen, unerlässlich. Daher sind klare Regeln erforderlich, um sicherzustellen, dass die NRP-Pläne mit den politischen Prioritäten der EU in Einklang stehen, insbesondere in den Bereichen Klima und Natur. Auf dem Weg zur Klimaneutralität benötigen insbesondere ländliche Räume und einkommensschwache Bevölkerungsgruppen deutlich mehr Unterstützung als bisher. Vor allem die Einführung des europäischen Emissionshandels für Gebäude und Verkehr (ETS II) wird große Veränderungen für EU-Bürger*innen und Unternehmen mit sich bringen. Daher müssen die vorhandenen Förderinstrumente wie der Klimasozialfonds im nächsten MFR hierfür gezielt gestärkt und weitere Instrumente entwickelt werden.



Foto: Mathieu Stern/Unsplash

Die **partnerschaftliche Zusammenarbeit** sollte dabei im gesamten MFR, aber insbesondere in den NRP-Plänen, verankert werden, um eine sinnvolle Einbindung von Expertise und Stakeholdern (zivilgesellschaftliche Organisationen, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände, lokale und regionale Behörden, akademische Einrichtungen) zu gewährleisten und schädliche Investitionen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten zur umfassenden Umsetzung dieses Prinzips Unterstützung durch Beratung und Finanzierung dafür eingerichteter Stellen vonseiten der Europäischen Kommission erhalten.

LIFE-Aktivitäten werden im aktuellen Kommissionsvorschlag unzureichend und ohne zweckgebundene Mittel in der EU-Fazilität innerhalb der NRP-Pläne erwähnt. Fragmentierung in breitere Fonds ohne Zweckbindung der Mittel führt zu Unterfinanzierung und Konkurrenz zwischen prioritären Bereichen. Um dem fortschreitenden Biodiversitätsverlust und der Degradierung der Ökosysteme wirksam entgegenzuwirken sowie die EU-Naturschutzrechtsakte (u. a. FFH-Richtlinie, Biodiversitätsstrategie, Wiederherstellungsverordnung) umzusetzen, bedarf es zweckgebundener Mittel in einem eigenständigen Fonds. Diese sollten

weiterhin über mehrjährige Arbeitsprogramme und transparente, von der EU-Kommission geführte Implementierungsmechanismen umgesetzt werden. Daher sollte das **LIFE-Programm** – wie oben beschrieben – im nächsten MFR als gestärktes und eigenständiges Programm fortgeführt werden.

Dafür braucht es in den NRP-Plänen:

- Wie oben dargelegt, eine Zweckbindung von mindestens 60 % für Klima- und Umweltziele, darunter 15 % für Biodiversität, insbesondere für die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung.
- Mehr Mittel für Investitionen in die Nachhaltigkeitstransformation ländlicher Regionen sowie einen deutlich gestärkten Klimasozialfonds. Dabei müssen die Elektrifizierung in verbraucher*innennahen Sektoren (Gebäude, Schienen- und Straßenverkehr, inklusive Verlagerung auf die bereits elektrifizierte Schiene) sowie die soziale Abfederung der steigenden Preise für besonders betroffene Bevölkerungsgruppen sichergestellt werden. Für den Klimasozialfonds (SCF) müssen die Bedingungen der SCF-Verordnung gelten, ohne die Möglichkeit, die Gelder in nationale Programme mit schwächeren Bedingungen zu überführen.

- Eine Weiterführung der Unterstützung eines gerechten Übergangs: Regionen, die bereits Fortschritte bei der Planung und Umsetzung einer gerechten Transformation gemacht haben, müssen weiterhin zuverlässig unterstützt werden, zudem sollte die Unterstützung auf weitere Regionen ausgeweitet werden. Die Unterstützung für „Just Transition Regions“ sollte in den NRP-Plänen verbindlich verankert werden – mit festgelegten Mindestmitteln, die speziell für diese Zwecke bereitgestellt werden. Bisher ist leider nicht absehbar, wie die aktuelle EU-Kommission ihr Versprechen erfüllen will, deutlich mehr Mittel für den gerechten Wandel aufzubringen (vgl. [WWF](#)). Die EU würde damit riskieren, den Rückhalt für ihre Industriepolitik in besonders symbolträchtigen und politisch fragilen Bereichen zu verlieren. Entscheidend dabei ist, dass:
 - die regionale Verteilung der Mittel in den NRP-Plänen die Schwächen der bisherigen Kohäsionsfonds-Zuweisung überwindet, um sicherzustellen, dass die EU-Mittel insbesondere den Regionen, die vor dem größten Wandel stehen, zugutekommen (s. [Verbesserungsvorschläge](#) des JDC).
 - sozioökonomische Ungleichheiten innerhalb der Zielregionen stärker berücksichtigt werden, damit die EU-Mittel stärker auf die von der Transformation am stärksten betroffenen Gruppen gerichtet werden können (s. [Analyse](#) des JDC).
 - die Regionen Unterstützung durch Beratung und Finanzierung durch dafür eingerichtete Stellen vonseiten der Europäischen Kommission erhalten.
 - Just-Transition-Gelder auch für Beitrittskandidaten verfügbar sind, da diese vor besonders großen Herausforderungen stehen, aber bisher keine eigene Finanzierungslinie den Übergang für Kohleregionen im Wandel unterstützt.
- Finanzierung für langlebige, effiziente und klimaresiliente Verkehrsinfrastruktur. Dafür braucht es den Ausschluss der Finanzierung des Neubaus von Autobahnen und Schnellstraßen aus EU-Geldern und stattdessen einen Fokus auf Erhalt von Verkehrsinfrastruktur, Ausbau der Schiene (s. dazu die Empfehlungen zur Connecting Europe Facility unten) und Klimaanpassung von Infrastruktur.
- Einen ausdrücklichen Verweis auf die Durchführung einer DNSH-Bewertung sowohl in Artikel 22 der NRP-Verordnung als auch in Anhang V.
- Eine Integration der Nationalen Energie- und Klimapläne (NECPs), Naturwiederherstellungspläne und sozialen Klimapläne in die NRP-Pläne, damit Investitionen und Reformen mit der EU-Politik und ihren Zielen in Einklang stehen.
- Koppelung der Auszahlung über den neuen performancebasierten Ansatz an mit EU-Politik kohärenter Umweltgesetzgebung in den Mitgliedstaaten und Erreichung von vereinbarten Umweltzielen. Dazu gehören unter anderem:
 - Ein „Climate Governance Mechanism“: Koppelung eines Teils von Geldern an nationale Klimaziele, die kohärent sind mit den EU-Klimazielen, u. a. über Einführung nationaler Klimaneutralitätsziele, die Einführung nationaler Klimagesetze mit Zwischenzielen sowie NECPs, die einen Pfad zum Erreichen der Ziele in den Bereichen LULUCF, Effort Sharing, Ausbau Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz aufzeigen.
 - die Ziele des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur und das erfolgreiche Ende der noch offenen relevanten Vertragsverletzungsverfahren.
 - Einen „Climate Rewarding Mechanism“, d. h. die zusätzliche Ausschüttung von Geldern, wenn EU-kompatible Klimaziele (s. „Climate Governance Mechanism“) erreicht werden.
- Eine zweckgebundene Budgetlinie zur Einrichtung von nationalen Klimabeiräten mit entsprechenden Sekretariaten, die die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung nationaler Klimagesetzgebung und der Umsetzung umfassend unterstützen.
- Die verstärkte Unterstützung vor allem von kleineren Mitgliedstaaten mit unterdurchschnittlichem pro-Kopf-Einkommen beim Aufbau ausreichender Expertise und administrativer Kapazität, um einen

effektiven und effizienten Mittelabfluss zu gewährleisten, insbesondere zur Planungsbeschleunigung und Ausarbeitung breit akzeptierter Pläne zur industriellen Transformation und des sozialen Ausgleichs. Die bisherige Unterstützung durch „Technische Hilfe“ sollte dafür verstetigt und ausgebaut werden und in erster Linie den Aufbau von Expertise lokaler und regionaler Organisationen und Körperschaften fördern. Die in den Artikeln 12 und 13 der NRP-Verordnung definierten Grenzen der Unterstützung sollten bei Bedarf aufgehoben werden.

Gezielte und gemeinwohlorientierte Agrarförderung

Der Vorschlag für den künftigen Finanzrahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Rahmen des MFR-Vorschlags stellt insbesondere die Fortführung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Frage. Durch steigende Kofinanzierungssätze bei den bisherigen ELER-Maßnahmen (zweite Säule), den voraussichtlichen Einbezug der bisherigen Ökoregelungen in die Kofinanzierungspflicht und eine gleichzeitige Privilegierung der Basisprämie durch eine Mindestprämienhöhe droht ein Großteil der für Landwirtschaft reservierten Gelder für pauschale Flächenzahlungen verausgabt zu werden.

Dies ist der falsche Weg, der nicht nur einen Bruch mit den Reformen der letzten GAP-Förderperioden darstellt (in deren Rahmen die Umschichtung von der ersten in die zweite Säule gestärkt und mit den Ökoregelungen ein Instrument für die Honorierung von Umweltleistungen auch in der ersten Säule geschaffen wurde), sondern auch die gesellschaftliche Legitimation der Agrarförderung im EU-Haushalt in Frage stellt. Die Tatsache, dass es eine Budgetfixierung („Ringfencing“) nur für die pauschalen Flächenprämien, aber kein Mindestbudget für konkrete Leistungen von Bäuerinnen und Bauern im Bereich Umwelt-, Klima-, und Tierschutz geben soll, ist ein fataler Rückschritt. Mit den Entwürfen für die GAP ab 2028 wurde zudem von der EU-Kommission eine weitere Aufweichung der Standards, die für den Erhalt von Fördermitteln Voraussetzung sind, vorgeschlagen.

In der Summe ist zu befürchten, dass dies zu einer deutlichen Benachteiligung derjenigen Bäuerinnen und Bauern, die Agrarumwelt- und Klimaschutz schon in ihrem Betrieb verankert haben, führt – und in der Folge zu negativen Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosysteme in Europa.

Daher muss der **Finanzrahmen für die GAP** wie folgt ausgestaltet werden:

- Um einen gerechten Übergang zu einem zukunftsfähigen Agrar- und Ernährungssystem umzusetzen, sind die Mittel der EU-Agrarförderung entsprechend der ökologischen und sozialen Herausforderungen deutlich gezielter und wirksamer einzusetzen. Dafür muss – wie von wissenschaftlichen Gremien immer wieder empfohlen und in Stakeholderdialogen wie der ZKL geeint – mittel- bis langfristig die vollständige Umwandlung der pauschalen Flächenprämien hin zur einkommenswirksamen Honorierung von Umwelt-, Klima-, Natur- und Tierschutzleistungen der Landwirtschaftsbetriebe erfolgen. Die kommende Förderperiode sollte dafür den Weg bereiten.
- Die Bundesregierung muss sich deshalb dafür einsetzen, dass die Agrarumwelt- und Klimaaktionen (AUKA) nicht schon aufgrund der Förderbedingungen benachteiligt und unattraktiv gemacht werden. Insbesondere dürfen die Kofinanzierungssätze die AUKA nicht benachteiligen.



Foto: Being Organic in EU/Unsplash

- Für eine wirklich anreizbasierte Agrarumweltpolitik ist ein eigenständiges und kontinuierlich ansteigendes Mindestbudget für AUKA festzulegen, das nicht hinter den Umfang der aktuellen Förderperiode zurückfallen darf. Ein Ringfencing für Direktzahlungen reicht dafür nicht aus, sondern kann im Gegenteil sogar kontraproduktiv wirken, weil ein Großteil der Gelder dafür festgelegt würde. Die Bundesregierung muss sich deshalb dafür einsetzen, dass entsprechende Budget- und ggf. Umschichtungsvorgaben eine ambitionierte Fortschreibung von Agrarumwelt- und Klimaaktionen sicherstellen.
- So sollte eine Differenzierung der Höhe der Basisprämie, wie von der Kommission vorgeschlagen, auch anhand von Umwelt- und Tierschutzaspekten erfolgen können. Die Bundesregierung muss sich hier für ambitionierte Regelungen einsetzen.
- An zentralen Mindestanforderungen für den Erhalt öffentlicher Fördermittel ist festzuhalten, insbesondere zum Schutz von Mooren und Feuchtgebieten, der Einhaltung einer Mindestfruchtfolge, sowie zur Absicherung sozialer Mindeststandards. Die im Kommissionsentwurf nicht mehr genannten Mindestanforderungen zum Erhalt von Dauergrünland und der Bereitstellung nicht-produktiver Flächen sind wieder zu ergänzen.

Im Rahmen der Verbändeplattform zur GAP wird aktuell eine ausführliche gemeinsame Stellungnahme zu den MFR- und GAP-Vorschlägen erarbeitet.

Die Energiewende voranbringen und den Wettbewerbsfonds auf Dekarbonisierung ausrichten

Der EU-Haushalt sollte eine klare Priorisierung von Technologien vornehmen, die nachweislich eine schnelle Dekarbonisierung ermöglichen und Europas Energieautonomie stärken – wie beispielsweise Elektrifizierungstechnologien und erneuerbarer Wasserstoff für Schlüsselsektoren (z. B. Stahl). Eine Förderung von Atomkraft aus Mitteln des EU-Haushalts ist abzulehnen. Dies gilt auch für eine Gleichstellung beispielsweise im Wettbewerbsfonds mit unerprobten Technologien oder Technologien mit geringer Erfolgsbilanz für eine schnelle Dekarbonisierung.



Foto: Abby Anaday/Unsplash

Konkret fordern wir für den **Wettbewerbsfonds**:

- Die Finanzierung strategischer Sektoren und Technologien von strengen Klima-, Umwelt-, Ressourcenreduktions-, Sozial-, Resilienz und EU-Präferenzvorgaben abhängig zu machen.
- Das Volumen des Kapitels „Sauberer Übergang und Dekarbonisierung der Industrie“ auf mindestens 50 Milliarden Euro zu erhöhen, unter anderem durch eine Ko-Finanzierung der Mitgliedstaaten.
- Die ECF-Toolbox einfach zu halten und eine output-basierte Produktionsförderung für strategische grüne Technologien zu ermöglichen.
- Die industriepolitischen Instrumente des ECF um die Förderung grüner Leitmärkte und die Kompetenzentwicklung von Arbeitnehmer*innen zu erweitern.

Für die **Connecting Europe Facility** muss Folgendes sichergestellt sein:

- Die Mittel zur Förderung des Schienenverkehrs müssen verdreifacht werden. Dabei ist zu prüfen, ob der Eigenanteil der Mitgliedstaaten reduziert werden sollte. Die Förderung großer Infrastrukturprojekte sollte in kleine, in sich sinnvolle Teilprojekte gegliedert werden.
- Auf der Schiene ist ein deutlicher Fokus auf ausgewählte Hochgeschwindigkeitsprojekte, grenzüberschreitende Lückenschlüsse, Netzmodernisierung (ERTMS) und kleine Maßnahmen mit hohem Nutzen, wie intermodale Terminals, Verbindungs-, Abstell- und Überholgleise zu legen, anstatt hohe Ausgaben für viele Megaprojekte mit fraglichem Nutzen.
- Für Flughäfen ist die Finanzierung für eine beschleunigte Elektrifizierung und die Anpassung der Infrastruktur für klimaneutrale Kraftstoffe zu gewähren, aber nicht für Erweiterungen.

Global Europe für eine erfolgreiche EU-Erweiterung und Verantwortung für den globalen Süden

Der zukünftige MFR inklusive aller zur Verfügung stehenden Instrumente muss auf eine steigende Anzahl von Mitgliedstaaten vorbereitet sein. Die Fortführung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) mit Schwerpunkt auf einer ausreichenden Finanzierung von Klimaschutz und Klimaanpassung ist für Beitrittskandidaten von entscheidender Bedeutung. Hierbei muss darauf geachtet werden, Reformagenden am Umwelt- und Klimaschutz auszurichten und den DNSH-Grundsatz konsequent anzuwenden, insbesondere bei Infrastrukturprojekten. Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwendung der Mittel sind in dieser Hinsicht ebenso unerlässlich wie ein inklusiver Prozess, der auf der Beteiligung der Zivilgesellschaft aufbaut. Erfolgreiche Klimaschutz-Instrumente des Binnenmarktes wie LIFE und der Just Transition Fund sollten bereits für Kandidatenländer geöffnet werden, denn Kohleregionen im Wandel bedürfen auch in Kandidatenländern besonderer Aufmerksamkeit und gesteigerter finanzieller Unterstützung. Darüber hinaus verbessert die Öffnung bestehender EU-Instrumente die Absorptionsfähigkeit der Kandidatenländer und harmonisiert Klimaschutzanstrengungen bereits vor einem EU-Beitritt. (Für weitere Implikationen unter „Global Europe“ für den globalen Süden unterstützen wir den „Joint Call for the EU to Ensure No One is Left Behind in the Next MFF“ von CONCORD als europäischem Dachverband entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen).

Kontakt und Rückfragen

Deutscher Naturschutzring

Elena Hofmann

Koordinatorin für EU-Politik

Telefon: 030 6781775-79

E-Mail: elena.hofmann@dnr.de

Stand: November 2025

Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V., Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen, Marienstraße 19–20, 10117 Berlin, E-Mail: info@dnr.de, Telefon: 030 - 678 1775 70, www.dnr.de

Förderhinweis:

Diese Publikation wurde gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages.



Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.